

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich-Vertragsgegenstand

- 1.) Unsere AGB gelten für Saunaanlagen, Infrarotkabinen, Technik und Saunazubehör nach Maßgabe des zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages.
- 2.) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.
- 3.) Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§ 2

Angebot, Vertragsschluss und Angebotsunterlagen

- 1.) Verträge mit dem Kunden können in den Geschäftsräumen von TEKA direkt geschlossen werden. Dazu bedarf es der Schriftform und Unterschrift. Außerhalb der Geschäftsräume von TEKA gilt ebenfalls die schriftliche Form (Post, Telefax), um Aufträge zu kommunizieren und beiderseits verbindlich zu machen. Solche Aufträge können auch in eingescannter Form als E-Mail-Anhang an TEKA geschickt werden.
- 2.) Die Bestellung des Kunden stellt einen bindenden Auftrag dar. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge durch uns sind freibleibend.
- 3.) Für ein vom Kunden unterschriebenes Angebot erhält der Kunde eine Auftragsbestätigung von TEKA.
- 4.) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Das gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 5.) Wir weisen darauf hin, dass geringfügige allgemeine technische Änderungen, sowie geringfügige Änderungen in Farbe und Materialstärke möglich sein können.
- 6.) Sollte das bestellte Holz nicht lieferbar sein, behalten wir uns vor, ein anderes Holz anzubieten.
- 7.) Angebote, die einen großen zeitlichen Aufwand zur Erstellung bedeuten, können seitens TEKA gegenüber dem Kunden fakturiert werden. Ob eine solche Faktura im konkreten Fall erstellt wird, wird dem Kunden vor Angebotserstellung (auch in der Höhe der Summe) kundgetan. Im Falle einer solchen Angebotsberechnung gilt, dass die Summe bei Erteilung des fraglichen Auftrages (so er im geplanten Umfang zustande kommt) vollumfänglich storniert wird.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1.) Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise. Preiserhöhungen sind möglich, wenn sich bestimmte Erschwernisse für unsere Leistungserbringung ergeben, die uns vor Angebotsabgabe nicht schriftlich mitgeteilt worden sind. Solche Erschwernisse können unter anderem sein: lange Zufahrten, lange Zuwege, nicht geräumte Kabinenstandorte, Kollision mit anderen Gewerken (z.B. durch nicht gelegte Fliesenböden, versperrte Zuwege etc.)

2.) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk Hann. Münden", Anlieferungs- und Montagekosten sind gesondert zu vergüten, soweit nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde.

3.) An unser Angebot halten wir uns für 14 Tage ab Datum der Übermittlung gebunden. Nach Auftragserteilung ist die Lieferung anschließend ohne Zusatzkosten innerhalb der von uns jeweils genannten Regel-Lieferzeit möglich, wenn die Endmaßkontrolle innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung erfolgt.

Im Zusammenhang mit der Erteilung von Abrufaufträgen (Aufträge, bei denen der Liefer- und Montagetermin der Sauna zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht eindeutig festgelegt werden kann bzw. außerhalb der von uns genannten Regellieferzeit liegt) gilt folgendes:

Der Abruf der Sauna muss durch den Kunden 12 Wochen vor dem möglichen Montagetermin erfolgen. Am Tag des Abrufs erfolgt auf Basis der dann gültigen Preislisten eine Überprüfung sämtlicher Preispositionen.

Auch für die Abrufaufträge gilt, dass die Endmaßkontrolle innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung/Abruf zu erfolgen hat.

Verzögert sich die Endmaßkontrolle kundenseitig, verlängert sich die Lieferzeit um den Zeitraum der Verzögerung und eine Nachkalkulation ist auf der Grundlage der gültigen Kalkulation von TEKA zum Tage der Endmaßkontrolle zwingend erforderlich und bestimmt dann den für beide Seiten neuen, verbindlichen Preis.

Die Endmaß-Kontrolle dient beiden Seiten, um Montageverzögerungen und/oder zusätzliche Kosten zu vermeiden. Es werden die bereits als Anlage zum Angebot übermittelten oder in diesem beschriebenen, notwendigen „Bauseitigen Vorleistungen“ (siehe § 8, Abs. 2) auf Vollständigkeit überprüft. Gleichzeitig werden alle für die Fertigung relevanten Raummaße aufgenommen und das Vorhandensein der erforderlichen Elektrozuleitungen und Verbindungskabel überprüft. Die Aufnahme des Bodenniveaus kann nur auf dem fertigen, z. B. bereits verfliesen Fußboden erfolgen. Damit eine ordnungsgemäße Endmaß-Kontrolle durchführbar ist, muss der Zugang möglich und der Saunabereich frei von Gegenständen und besenrein sein.

Ist das nicht der Fall und eine Endmaßkontrolle somit nicht durchführbar sein, ist eine weitere Anfahrt nötig. Die entstandenen Kosten zur zweiten Anfahrt wird dann dem Käufer in Rechnung gestellt.

Preisanstiege bis maximal 15% sind durch den Kunden zu tragen. Alternativ werden wir zusammen mit dem Kunden nach Lösungen zur Reduzierung der Preissteigerung (z.B. Verwendung anderer Technik, Einrichtung, Holzarten) suchen.

Bei einem Preisanstieg über 15% hinaus, dürfen sowohl Kunde als auch TEKA den vorliegenden Auftrag ohne Berechnung von Kosten einseitig kündigen.

4.) Sofern vom Kunden der Liefertermin für versandbereite Aufträge verschoben wird, ist zu dem ursprünglich für die Lieferung vorgesehenen Termin 80 % des Auftragswertes zur Zahlung fällig.

5.) Bei Aufträgen von Privatkunden ist eine Anzahlung von 50 % des Auftragswertes sofort nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Bei allen gewerblichen Kunden gilt ein gesonderter Zahlungsplan.

6.) Kommt der Kunde mit der Zahlungsrechnung in Verzug und bleiben zwei Mahnungen mit Fristsetzung ergebnislos, behält sich TEKA eine Kündigung des Vertrages vor. Beide Parteien erklären sich aus dieser Kündigung von gegenseitigem Regress befreit.

7.) Die Schlusszahlung ist sofort nach Lieferung und Montage zu entrichten. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gerät der Kunde in Zahlungsverzug.

8.) Die dem Kunden zur Verfügung stehenden Zahlungsarten sind dem jeweiligen Angebot von TEKA zu entnehmen.

9.) Die gesetzliche Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe ausgewiesen.

§ 4 Widerruf, Rücktritt vom Kauf

1.) Als Verbraucher hat der Kunde ein Widerrufsrecht, wenn der Vertrag über Fernkommunikationsmittel oder außerhalb der Geschäftsräume von TEKA geschlossen wurde. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Widerrufsrechts ergeben sich aus nachstehender Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (TEKA-Saunabau GmbH, Auf dem Dreisch 9, 34346 Hann. Münden, Tel. 05541-70900, Fax 05541-709050) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder Telefax) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, außer der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen der Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Ansonsten haben Sie die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns

zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Ware nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umfang mit Ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Montageleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der auf den Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Montageleistungen im Vergleich zum Gesamtpreis entfällt.

Ende der Widerrufsbelehrung

2.) Gemäß § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB gilt das Widerrufsrecht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.

3.) Das Widerrufsrecht erlischt gemäß § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB bei der Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

4.) Das Widerrufsrecht besteht gemäß § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 BGB auch dann nicht, wenn der Kunde TEKA ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten vorzunehmen. Dies gilt nicht hinsichtlich weiterer bei dem Besuch erbrachter Dienstleistungen, die der Kunde nicht ausdrücklich verlangt hat oder hinsichtlich solcher bei dem Besuch gelieferter Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden.

5.) Das Widerrufsrecht erlischt gemäß § 356 Abs. 4 Satz 1 BGB bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienst- bzw. Montageleistungen auch dann, wenn TEKA die Dienstleistung bzw. Montageleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung/Montageleistung erst begonnen hat, nachdem der Kunde dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat.

6.) Tritt der Kunde nach Vertragsunterzeichnung und nach dem Verstreichen der vierzehntägigen Frist des Widerrufsrechts vom Kauf zurück, sind 80% der Kaufsumme (brutto) fällig.

§ 5

Rücktrittsvorbehalt, Selbstbelieferungsvorbehalt

1.) Für Verbraucher gilt: Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines Einkaufsvertrags unsererseits den Liefergegenstand nicht erhalten. Wir werden den Kunden über die ausgebliebene Selbstbelieferung unverzüglich informieren und im Falle eines Rücktritts eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

2.) Für Unternehmer gilt: Wir sind im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

4.) Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der (gewerbliche) Kunde einen Antrag auf Mietkauf bei unserem Leasingpartner abcFinance stellt und diesem nicht stattgegeben wird.

§ 6

Lieferzeit, Liefertermin

1.) Sind von uns Ausführungs- bzw. Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Sie unserem Werk oder bei unserem Vorlieferanten eingetreten sind. Insbesondere kommen Betriebsstörungen, Streiks, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Baustoffe oder Fälle höherer Gewalt in Betracht.

2.) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Bei Abrufaufträgen ist der gewünschte Liefertermin vom Kunden zwölf Wochen vorher schriftlich anzugeben.

3.) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

4.) Sofern die Voraussetzungen von § 6 3.) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5.) Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen
Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, wegen eines von uns zu verantwortenden Lieferverzuges Zahlungen zurückzuhalten oder Gelder als Schadensersatz von Verzugsfolgen zu fordern.

6.) Insofern weder eine Lieferzeit festgelegt ist oder der Liefertermin vom Kunden nicht eingehalten werden kann oder ein Abrufauftrag vorliegt, sind wir berechtigt, die Abnahme zumindest nach sechs Monaten ab Auftragsdatum mit einer Frist von vier Wochen zu verlangen.

§ 7

Anlieferung und Montage

1.) Soweit die Anlieferung nicht durch werkseigene Lkw durchgeführt werden kann, behalten wir uns die Entscheidung über die Auslieferungsart vor.

2.) Bei Pauschalabrechnungen wird vorausgesetzt, dass die Montage sofort nach Anlieferung ohne Wartezeiten und Unterbrechungen durchgeführt werden kann, dass nur eine Fahrt notwendig ist. Wenn ohne unser Verschulden zusätzlich Fahrten durchgeführt werden müssen, werden die Kosten hierfür sowie für eventuelle Wartezeiten gesondert berechnet.

§ 8

Bauseitige Voraussetzungen, Elektroinstallationen

1.) Sofern bei Sauna-Anlagen die Aufstellung durch unsere Monteure vereinbart wurde, müssen alle bauseitigen Arbeiten vor Anlieferung fertiggestellt sein. Dazu gehören insbesondere die Elektroinstallationen, der Fußboden im Saunaraum sowie im Saunavorraum und die erforderlichen Arbeiten für den Anschluss und/oder die Verlegung von Zu- oder Abluftkanälen. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, gehen alle sich daraus ergebenden Mehrkosten zu Lasten des Kunden; dazu gehören insbesondere die Kosten einer zweiten Anfahrt.

2.) Es ist durch den Kunden sicherzustellen, dass die notwendigen Anschlussvoraussetzungen bzw. -werte vorliegen. Alle Installationsleitungen sind bauseitig nach unseren Angaben zu verlegen. Falls im Auftrag nicht anders vereinbart, sind die elektrischen Anschlüsse von einem örtlich zugelassenen Elektriker vorzunehmen. Die Kosten dafür sind nicht in unseren Preisen enthalten. Eventuell erforderliche Stemmarbeiten sind ebenfalls bauseitig durchzuführen.

§ 9

Übergabe

1.) Erwirbt der Kunde ein TEKA-Produkt, welches wir zugleich montieren, so handelt es sich hierbei um einen Kaufvertrag mit Montageverpflichtung. Eine förmliche Abnahme hat daher nach Ende der Montageleistungen nicht stattzufinden.

2.) Nach Montage der TEKA-Sauna erfolgt eine Übergabe durch die Unterzeichnung unseres erstellten Lieferscheins.

§ 10

Eigentumsvorbehalt

1.) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

2.) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.

3.) Für Unternehmer gilt darüber hinaus: Die Kosten einer Intervention des Verwenders trägt der Kunde, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten. Der Kunde tritt uns für den Fall der Weiterveräußerung/Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihre Umbildung oder ihre Verbindung mit einer anderen Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.

§ 11

Mängelansprüche

1.) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

2.) Ist der Auftraggeber Unternehmer, so setzen die Mängelrechte voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

§ 12 Haftung für Schäden

1.) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Erwerbers, Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB).

2.) Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 13 Garantiebestimmungen

Für unsere Lieferungen und Leistungen übernehmen wir eine Gewähr von 2 Jahren auf privat genutzte Saunakabinen.

Auf gewerblich genutzte Saunakabinen übernehmen wir eine Gewähr von 2 Jahren.

Für Dampfbäder, Infrarotkabinen, Saunatechnik und Zubehör, mit Ausnahme von Verschleißteilen und Leuchtmitteln, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

§ 14 Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrechte

1.) Die Aufrechnung gegen unsere Forderung ist unzulässig, soweit die Forderung des Auftraggebers nicht unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder mit unserer Hauptforderung nicht synallagmatisch verknüpft ist.

2.) Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nicht befugt, wenn sein Gegenanspruch nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 15 Verjährung

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, beginnend mit Ablieferung der Ware oder Herstellung des Werkes.

Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers.

§ 16 Datenschutz

1.) Sämtliche mitgeteilten personenbezogenen Daten werden wir ausschließlich gemäß den Bestimmungen des Deutschen Datenschutzrechts erheben, verarbeiten und speichern.

2.) Unsere Datenschutzbestimmungen finden sich auf: www.teka-sauna.de.

§ 17 Schriftformerfordernis

1.) Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen mit Ausnahme der Erklärungen im Übergabeprotokoll der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung.

2.) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber dem Verwender oder einem Dritten abzugeben hat, bedürften der Schriftform.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

2. Für Unternehmer gilt: Unser Geschäftssitz in Hann.Münden ist zugleich Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt und wirksam ist.

Stand 08.08.2023